

ERASMUS CHARTA FÜR DIE HOCHSCHULBILDUNG 2014-2020

Die Europäische Kommission verleiht hiermit diese Charta an:

UNIVERSITÄT FLENSBURG

Die Einrichtung verpflichtet sich, die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- + Die im Programm verankerten Grundsätze der Nichtdiskriminierung uneingeschränkt einzuhalten und den Teilnehmern an Mobilitätsprogrammen unabhängig von ihrem persönlichen Hintergrund gleichberechtigten Zugang und Chancengleichheit zu gewähren.
- + Uneingeschränkte Anerkennung der auf zufriedenstellende Weise absolvierten Aktivitäten im Rahmen der Mobilität zu Studienzwecken und, wenn möglich, der Praktika-Mobilität in Form von Leistungspunkten („Credits“) (ECTS oder kompatibles System) zu gewährleisten. Die Aufnahme erfolgreich abgeschlossener Teilstudiums- und / oder Praktika-Mobilitätsaktivitäten in den endgültigen Leistungsnachweis der Studierenden (Diplomzusatz („Diploma supplement“) oder Ähnliches) sicher zu stellen.
- + Im Falle einer Teilstudium-Mobilität („credit mobility“) werden keine Gebühren für das Studium, die Einschreibung, die Prüfungen oder den Zugang zu Labors und Bibliotheken für ins Land kommende Austauschstudierende erhoben.

Die Einrichtung verpflichtet sich ferner,

- bei der Teilnahme an Mobilitätsmaßnahmen -

Vor den Mobilitätsmaßnahmen

- + Das Vorlesungsverzeichnis auf der Webseite der Einrichtung rechtzeitig im Vorfeld der Mobilitätsphasen zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren, damit es für alle Beteiligten transparent ist und mobilen Studierenden die Möglichkeit gibt, sich gut über die Studiengänge, die sie absolvieren wollen, zu informieren und eine fundierte Entscheidung zu treffen.
- + Mobilitätsmaßnahmen nur im Rahmen zuvor geschlossener Abkommen zwischen den Einrichtungen durchzuführen. In diesen Abkommen werden die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Parteien sowie ihre Verpflichtung verankert, bei der Auswahl, Vorbereitung, Aufnahme und Integration mobiler Studierender gemeinsame Qualitätskriterien anzuwenden.
- + Zu gewährleisten, dass mobile Teilnehmer, die ins Ausland gehen, entsprechend auf die Mobilitätsmaßnahme vorbereitet sind und dafür u. a. auch die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben haben.
- + Zu gewährleisten, dass die Mobilität von Studierenden und Personal zum Zweck der allgemeinen oder beruflichen Bildung auf einem Studienvertrag (Studierende) bzw. einem Mobilitätsvertrag (Personal) beruht, die im Vorfeld zwischen den Heimat- und den Gasteinrichtungen bzw. Unternehmen und den Teilnehmern am Mobilitätsprogramm abgeschlossen werden.
- + Bei Bedarf Unterstützung bei der Beschaffung von Visa für mobile Teilnehmer anzubieten, die ins Land kommen bzw. ins Ausland gehen.
- + Bei Bedarf Unterstützung beim Abschluss von Versicherungen für mobile Teilnehmer anzubieten, die ins Land kommen bzw. ins Ausland gehen.
- + Mobilen, ins Land kommenden Teilnehmern bei der Wohnungssuche behilflich zu sein.

Während der Mobilitätsmaßnahmen

- + Einheimischen Teilnehmern sowie mobilen Teilnehmern, die ins Land kommen, eine akademische Gleichbehandlung angedeihen zu lassen und gleiche wissenschaftliche Dienstleistungen anzubieten.
- + Ins Land kommende, mobile Teilnehmer in den Alltag der Einrichtung zu integrieren.
- + Über ein geeignetes Beratungs- und Betreuungsangebot für mobile Teilnehmer zu verfügen.
- + Ins Land kommenden, mobilen Teilnehmern eine angemessene sprachliche Unterstützung anzubieten.

Nach den Mobilitätsmaßnahmen

- + Alle im Studienvertrag aufgeführten Leistungen, die zum Abschluss zählen, anzuerkennen, sofern sie von dem mobilen Studierenden zufriedenstellend erfüllt wurden.
- + Aus dem Ausland kommenden, mobilen Teilnehmern und ihren Heimateinrichtungen Abschriften („transcripts of records“) mit einer vollständigen, genauen und zeitnahen Aufzeichnung ihrer Leistungen am Ende ihrer Mobilitätsphase auszustellen.
- + Die Wiedereingliederung mobiler Teilnehmer zu unterstützen und ihnen nach ihrer Rückkehr die Möglichkeit zu geben, ihre Erfahrungen zugunsten der Einrichtung und ihrer Kollegen / Kommilitonen zu nutzen.
- + Zu gewährleisten, dass dem Personal die Lehr- und Fortbildungsaktivitäten, die während einer Mobilitätsmaßnahme erbracht wurden, auf der Grundlage des vorher abgeschlossenen Lehr- / Fortbildungsprogramms anerkannt werden.

- Bei der Teilnahme an europäischen und internationalen Kooperationsprojekten -

- + Zu gewährleisten, dass die Zusammenarbeit für alle Partner zu nachhaltigen und ausgewogenen Ergebnissen führt.
- + Hochschulpersonal und Studierende, die an solchen Aktivitäten teilnehmen, sinnvoll zu unterstützen.
- + Die Ergebnisse der Projekte so zu nutzen, dass ihre Auswirkungen auf Einzelpersonen und teilnehmende Einrichtungen maximiert werden und dass „Peer Learning“ in einem breiteren Hochschulkontext gefördert wird.

- Zum Zweck der Außenwirkung -

- + Diese Charta und die dazugehörige Erasmus Erklärung zur Hochschulpolitik gut sichtbar auf der Webseite der Einrichtung zu präsentieren.
- + Durchgängig Werbung für die Aktivitäten zu machen, die durch das Programm unterstützt werden, sowie deren Ergebnisse, zu machen.

Im Namen meiner Einrichtung stimme ich zu, dass die Umsetzung der Charta überwacht wird und dass Verstöße gegen die oben angeführten Grundsätze und Verpflichtungen zum Entzug der Charta durch die Europäische Kommission führen können.



Werner REINHART
Rechtlicher Vertreter

D FLENSBU01